



LANDESUMWELTAMT  
BRANDENBURG

## Fachinformation 03/b

### Ausschluss von Abfällen durch die örE

- **Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können**

Referat T 5  
Abfallwirtschaft

Ansprechpartnerin:  
Gabriele Böge  
Tel.: 033201-442-360

Oktober 2008

#### Sachverhalt

Entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 2, 1. Alternative KrW-/AbfG können „die örE mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können“.

#### Stellungnahme

##### Welche Grundsätze sind zu beachten?

1. Es muss sich bei den Abfällen des Abfallerzeugers um Abfälle zur Beseitigung handeln.
2. Die Abfälle müssen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.
3. Das LUA als zuständige Behörde muss dem Ausschluss zustimmen.

Entscheidend für die Zulässigkeit des Ausschlusses sind die konkreten Entsorgungsstrukturen und –verhältnisse des örE. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser seiner Entsorgungsverpflichtung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge nachkommen und die dazu notwendigen Entsorgungskapazitäten schaffen muss. Bloße Praktikabilitäts- und Rentabilitätserwägungen rechtfertigen keinen Ausschluss.

##### Welche Abfälle können auf Grund ihrer **Art** ausgeschlossen werden?

Ein Ausschluss wegen der Art der Abfälle ist insbesondere für gefährliche Abfälle gem. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Abs. 1 der AVV möglich. Die meisten örE können gefährliche Abfälle nicht gemeinsam mit den aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen entsorgen, weil auf Grund des erhöhten Schadstoffgehaltes an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden und die ihnen zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle nicht geeignet sind. In diesen Fällen ist deren Ausschluss von der Entsorgung durch die örE zulässig.

Kann der örE jedoch bestimmte gefährliche Abfälle gemeinsam mit den aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen entsorgen, weil er oder sein beauftragter Dritter über Entsorgungsanlagen verfügen, auf denen die Entsorgung dieser Abfälle zugelassen ist, können die betreffenden gefährlichen Abfälle auf Grund ihrer Art nicht ausgeschlossen werden.

Welche Abfälle können auf Grund ihrer **Menge** ausgeschlossen werden?

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können ausgeschlossen werden, wenn deren Beseitigung die Entsorgungssicherheit des öRE nachweislich gefährden würde. Das bedeutet, dass der öRE wegen eines besonderen Mengenanfalls besondere Maßnahmen für die Beseitigung solcher Abfälle treffen müsste, die über die üblichen, für die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, weit hinausgehen. Dies ist dann der Fall, wenn es für den öRE unmöglich ist, diese Abfälle in eigenen oder auch bei beauftragten oder zu beauftragenden Dritten vorhandenen Anlagen zu entsorgen und er deshalb für die Entsorgung dieser Abfälle einen unverhältnismäßig hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand betreiben müsste. Der Ausschluss soll die Funktionsfähigkeit des öRE für die Wahrnehmung seines Entsorgungsauftrages gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG sichern und ihn vor einer drohenden Überforderung bewahren.

Wenn z.B. früher privatwirtschaftlich verwertete Abfälle jetzt dem öRE zur Beseitigung überlassen werden, können dadurch die vorhandenen Entsorgungskapazitäten des öRE überlastet werden, weil diese Abfälle in der Kapazitätsprognose nicht berücksichtigt wurden. Sollte dadurch die Entsorgungssicherheit des öRE nachweislich gefährdet werden, wäre ein Ausschluss möglich.

Die Abfälle dürfen aber nur ausgeschlossen werden, wenn dadurch die umwelt- und gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung entspr. § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird. Der öRE muss deshalb bei seiner Entscheidung immer berücksichtigen, welche Folgen der Entorgungsausschluss für die einzelnen Abfallerzeuger und –besitzer hat. Grundsätzlich kann größeren Abfallerzeugern bzw. -besitzern zugemutet werden, selbst die erforderlichen Entsorgungskapazitäten zu erschließen, während dies z.B. für Kleingewerbetreibende mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Deshalb sollte jeder öRE, der auf Grund eines großen Mengenanfalls bestimmte Abfälle zur Beseitigung von der Entsorgung ausschließen muss, weiterhin Entorgungsmöglichkeiten für diese Abfälle für kleinere Abfallerzeuger und –besitzer vorhalten. Vorstellbar sind dabei Abfallmengenbegrenzungen, die sich auf das Jahr und jeden Abfallerzeuger beziehen, z.B. analog der gefährlichen Abfälle, oder Mengenbegrenzungen für die Anlieferung der Abfälle (siehe auch Teilausschlüsse von einzelnen Entsorgungsphasen).

Für die Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss dieser Abfälle durch das LUA ist es erforderlich, die quantitativen Kriterien und den damit verbundenen unverhältnismäßigen organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwand, die zu dem Entorgungsausschluss führen, darzulegen und die Gefährdung der Entsorgungssicherheit des öRE nachzuweisen.

Wann können Abfälle auf Grund ihrer **Beschaffenheit** ausgeschlossen werden?

Wenn Abfälle wegen ihrer besonderen Form, ihrer Konsistenz oder ihres Aggregatzustandes nicht gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, ist der Entorgungsausschluss wegen ihrer Beschaffenheit möglich. Dabei kann es sich z.B. um flüssige, sperrige oder nicht stichfeste Abfälle handeln.

Bisher kam diese Ausschlussmöglichkeit z.B. bei Fäkalschlamm, der erst bei einem bestimmten Trockensubstanzgehalt entsorgt werden kann, zur Anwendung.

#### Teilausschlüsse von einzelnen Entsorgungsphasen

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können auf Grund ihrer besonderen Art, Menge oder Beschaffenheit auch von einzelnen Entsorgungsphasen, wie z.B. dem Einsammeln und Transportieren, ausgeschlossen werden. Die Voraussetzung für den Teilausschluss ist gegeben, wenn diese Abfälle nicht gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und transportiert werden können. Das bedeutet, dass Abfallerzeuger und –besitzer selbst verpflichtet sind, die Abfälle zur Entsorgungsanlage des öRE oder seines beauftragten Dritten zu bringen. Die anschließende Verwertung, Behandlung, Ablagerung oder Verbrennung bleiben in diesem Fall öffentliche Aufgaben.

- Praktisch relevant wird der Ausschluss vom Einsammeln und Befördern, wenn wegen der **Art** der Abfälle an den Transport spezielle Anforderungen gestellt werden, wie dies z.B. bei den gefährlichen oder infektiösen Abfällen der Fall ist.
- Wenn der öRE für das Einsammeln und Befördern bestimmter Massenabfälle nicht die entsprechenden Sammel- und Transportkapazitäten vorhalten kann, kommt der Teilausschluss auf Grund der **Menge** in Betracht. Eine Voraussetzung für diese Ausschlussmöglichkeit besteht darin, dass diese in Mengen anfallen, die über den Anfall von Abfällen aus Privathaushaltungen wesentlich hinausgehen, wie z.B. bei Baustellenabfällen. Die Behälter und Transportkapazitäten für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen können dafür nicht genutzt werden, da Baustellenabfälle meist punktuell und in großen Mengen anfallen. Die Sammelsysteme des öRE sind jedoch auf die regelmäßige Abfuhr begrenzter Mengen eingerichtet.
- Sind die Sammel- und Transporteinrichtungen der öRE, z.B. wegen der besonderen Konsistenz von Abfällen nicht darauf ausgerichtet, diese Abfälle zu transportieren, können sie auf Grund dieser **Beschaffenheit** vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden. Wenn die Abfälle aber nach entsprechender Vorbehandlung, wie z.B. Zerkleinerung oder Trocknung, diese Beschaffenheit verlieren, ist der Transport möglich.

#### Können Abfälle zur Verwertung ausgeschlossen werden?

Entsprechend § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG sind Abfallerzeuger und –besitzer selbst zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Damit handelt es sich um Abfälle zur Verwertung, die gegenüber dem öRE nicht überlassungspflichtig sind. Deshalb erübrigt sich ein Ausschluss dieser Abfälle, denn der öRE kann ihre Entgegennahme ablehnen. Sollte für Erzeuger oder Besitzer die Verwertung ihrer Abfälle technisch nicht möglich oder sollten sie dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sein, sind die Abfälle dem öRE zu überlassen und unterliegen dann seiner Entsorgungspflicht.

	<p><u>Wie erfolgt der Ausschluss wegen Art, Menge oder Beschaffenheit?</u></p> <p>Abfälle können per Abfallentsorgungssatzung, Allgemeinverfügung oder Einzelbescheid ausgeschlossen werden. Wenn große Abfallmengen einzelner Abfallerzeuger oder –besitzer ausgeschlossen werden sollen, empfiehlt sich der Einzelbescheid, der sich an einen konkreten Abfallerzeuger oder –besitzer richtet. Es handelt sich in jedem Falle um Einzelfallentscheidungen, die sich auf die konkrete Entsorgungssituation des öRE beziehen.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Ausschluss von Abfällen wegen ihrer <b>Art</b> ist möglich, wenn sie auf Grund bestimmter Eigenschaften nicht gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können. Dies ist insbesondere bei den gefährlichen Abfällen der Fall.</li> <li>• Auf Grund ihrer <b>Menge</b> können Abfälle ausgeschlossen werden, wenn die Entsorgung dieser Abfallmenge die Entsorgungssicherheit des öRE gefährden würde.</li> <li>• Ein Ausschluss wegen der <b>Beschaffenheit</b> kommt insbesondere für Abfälle in Betracht, die z.B. wegen ihrer Konsistenz nicht zusammen mit den Abfällen aus Privathaushaltungen entsorgt werden können. Diese Ausschlussmöglichkeit wäre z.B. bei flüssigen Abfällen gegeben.</li> <li>• Bei der Abwägung für oder gegen einen Ausschluss sind immer auch die <b>Auswirkungen</b> für die betroffenen Abfallerzeuger und –besitzer zu berücksichtigen. Die umwelt- und gemeinwohlerträgliche Entsorgung der ausgeschlossenen Abfälle darf nicht gefährdet werden. Deshalb empfehlen sich z.B. „Kleinmengengrenzen“ für Abfälle von Kleingewerbetreibenden.</li> <li>• Der Ausschluss von Abfällen wird erst durch die <b>Zustimmung</b> des LUA rechtswirksam. Für die Erteilung dieser Zustimmung ist es erforderlich, die Gründe, die zu dem Ausschluss führten, und die Auswirkungen für die Abfallbesitzer überzeugend darzulegen (siehe Fachinfoblatt 01/2007).</li> </ul>
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung</li> <li>• Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841)</li> </ul>
<p><b>Infoquellen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schink, Kommentar zum KrW-/AbfG – August 2005</li> <li>• Kunig in Kunig/Paeow/Versteyl, Kommentar zum KrW-/AbfG – 2. Auflage 2003</li> <li>• Wendenburg in Recht der Abfallbeseitigung – Kommentar zum KrW-/AbfG – 2006</li> <li>• Thärichen/Prelle, Ausschlussmöglichkeiten für Gewerbeabfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung – AbfallR Sonderdruck 6/2005</li> </ul>